

Finanzkompetenzen

Beilage 3

1. Teil: Behörden mit Regelung gemäss Gemeindeordnung (GO)

	Was	Urnenabstimmung Art. 8 GO	Gemeindeversammlung Art. 15 GO	Gemeinderat Art. 25 GO	Schulpflege Art. 33 GO
1.	Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck	über Fr. 2'000'000	bis Fr. 2'000'000 soweit nicht GR zuständig		
2.	Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck	über Fr. 300'000	bis Fr. 300'000 soweit nicht GR zuständig		
3.	Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck			bis Fr. 200'000	bis Fr. 200'000
4.	Bewilligung von im Budget enthaltenen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck			bis Fr. 60'000	bis Fr. 60'000
5.	Bewilligung von im Budget <u>nicht</u> enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck			bis Fr. 100'000, höchstens Fr. 400'000 im Jahr	bis Fr. 100'000, höchstens Fr. 400'000 im Jahr
6.	Bewilligung von im Budget <u>nicht</u> enthaltenen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck			bis Fr. 30'000, höchstens Fr. 100'000 im Jahr	bis Fr. 30'000, höchstens Fr. 100'000 im Jahr
	Erwerb und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens		über Fr. 750'000	bis Fr. 750'000	
8.	Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens		über Fr. 500'000	bis Fr. 500'000	
9.	Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens		über Fr. 750'000	bis Fr. 750'000	

Finanzkompetenzen

Beilage 3

2. Teil: Durch den Gemeinderat delegierte Finanzkompetenzen

	Was	Werkkommission	Liegenschaftskommission	Ressortvorstand	Abteilungsleiter *
1.	Innerhalb des Voranschlags: Bewilligung von neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck				
	1.1 einmalige Ausgaben	bis Fr. 50'000	bis Fr. 50'000	bis Fr. 15'000	bis Fr. 8'000
	1.2 jährlich wiederkehrende Ausgaben	bis Fr. 15'000	bis Fr. 15'000	bis Fr. 5'000	bis Fr. 3'000
	Auslösen des Vollzugs durch	Beschluss	Beschluss	selbständig	selbständig
2.	Ausserhalb des Voranschlags: Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck (Keine Finanzkompetenz für neue wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlags)	bis Fr. 15'000, kumuliert höchstens Fr. 30'000 pro Jahr	bis Fr. 15'000, kumuliert höchstens Fr. 30'000 pro Jahr	bis Fr. 10'000, höchstens Fr. 20'000 im Jahr***	bis Fr. 5'000, höchstens Fr. 10'000 im Jahr ***
	Auslösen des Vollzugs durch	Beschluss	Beschluss	Selbständig	Selbständig
3.	Auslösen gebundener Ausgaben (durch Beschluss mit Mitteilung an den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission, an den Gemeinderat und die Finanzabteilung)	bis Fr. 50'000	bis Fr. 50'000	**	**
4.	Bei Arbeitsvergaben für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauaufträge gilt die Kompetenzordnung gemäss Ziffer 1. Die Bestimmungen der Submissionsverordnung sind einzuhalten.				

* Den Abteilungsgleitern gleichgestellt sind der Liegenschaftsverwalter, der Leiter Forstbetrieb, der Feuerwehrkommandant sowie die Schulleiter.

** Die Ressortvorsteher (und Abteilungsleiter, möglichst nach Rücksprache mit den Ressortvorstehern) sind befugt, besonders dringliche Massnahmen aus Sicherheitsgründen, zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebs und/oder zur Verhinderung von Folgeschäden umgehend in eigener Kompetenz zu treffen. Die zuständige Behörde ist umgehend über die getroffene Massnahmen zu informieren und sie hat über zusätzliche Massnahmen umgehend Beschluss zu fassen.

*** Die zuständige Behörde ist umgehend über die getroffenen Massnahmen zu informieren.